

REKURS-REGLEMENT

1. Grundsätze

Zum Rekurs berechtigt ist, wer durch einen Entscheid von Agogis gemäss nachfolgend Ziffer 2.3. berührt ist und ein schutzwürdiges persönliches Interesse an dessen Aufhebung hat. Jeder Rekurs wird durch die Rekurskommission Agogis beurteilt. Das Verfahren ist kostenfrei.

2. Rekurskommission Agogis

2.1 Zusammensetzung, Wahl und Organisation

Der Vorstand Agogis wählt eine Rekurskommission bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzt: Präsident/Präsidentin und vier weitere Mitglieder. Ein Mitglied muss Juristin/Jurist sein. Mindestens ein Mitglied ist nicht Leiterin / Leiter einer Agogis-Institution, ein Mitglied ist Beauftragte/Beauftragter.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

2.2 Beschlussfähigkeit und Ausstand

Die Rekurskommission ist beschlussfähig mit mindestens drei Mitgliedern. Ist ein Kommissionsmitglied durch einen Rekurs direkt betroffen (Rekurs gegen die entsprechende Kommission, Mitarbeitende aus derselben Institution etc.) oder in einer Form befangen (persönliches Interesse, Verwandtschaft etc.), so tritt es in den Ausstand.

2.3 Anfechtungsobjekt

Folgende Sachverhalte sind Gegenstand von möglichen Rekursen:

- Verweigerung der Zulassung in die Ausbildung/Weiterbildung
- Ausschluss aus der Ausbildung/Weiterbildung
- Nicht-Zulassung zu Prüfungen bzw. Kompetenznachweisen
- Nicht-Promotion (nur HF)
- Nicht-Diplomierung (HF) bzw. Nicht-Zertifizierung (Weiterbildung)
- Weitere Entscheide der Agogis, sofern der Entscheid die Bildungsteilnehmerin/den Bildungsteilnehmer wesentlich betrifft, die Aus-/Weiterbildung bei Agogis zu absolvieren, weiterzuführen oder den Abschluss zu erlangen.

2.4 Geltungsbereich

Die Rekurskommission entscheidet nur darüber, ob das Verfahren formell richtig durchgeführt und ob die jeweils massgeblichen Bestimmungen eingehalten wurden. Auf inhaltliche Fragen tritt sie nicht ein.

2.5 Kompetenzbereich der Rekurskommission

Die Rekurskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest, ohne an Beweisangebote der Parteien gebunden zu sein. Sie kann folgende Beweismittel heranziehen:

- Auskünfte der Parteien und Dritter
- Berichte und Dokumente (wie z.B. Lehrgangsunterlagen, Protokolle)
- Zeugnisaussagen
- Gutachten

Die Rekurskommission ist im Rahmen dieses Reglementes frei in der Gestaltung ihres Vorgehens.

3. Verfahrensgrundsätze

3.1 Fristen

Rekurse sind innert zehn Kalendertagen - von der Zustellung der schriftlichen Mitteilung des Entscheides an gerechnet - schriftlich beim Präsidium Rekurskommission, c/o Agogis, Pelikanstrasse 18, 8001 Zürich, einzureichen. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen unter Beilage des Entscheides und allfälliger Beilagen gemäss 3.2. Die Rekurskommission entscheidet in der Regel innert dreissig Tagen nach Eingang des Rekurses.

3.2 Unterlagen

Für die Gültigkeit des Rekurses sind als Beilage erforderlich:

- eine präzise Begründung, warum der Entscheid angefochten wird
- die Glaubhaftmachung des persönlichen Interesses am Rekurs
- Beilage des Entscheides, der angefochten wird
- Beilage der vollständigen Unterlagen
- Beilage sämtlicher Korrespondenz im Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid
- allfällige weitere Unterlagen zur Darstellung des Sachverhaltes

3.3 Rekursentscheid

Der begründete Entscheid ist den Parteien schriftlich und eingeschrieben zuzustellen. Die Zustellung gilt bei Nichtabholung als zugestellt am 7. Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch.

3.4 Rechtsmittel

Entscheide der Rekurskommission Agogis können an die Bildungsdirektion des Kantons des jeweiligen Bildungsstandorts weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Inkraftsetzung: 01.01.2019	Vorstand
----------------------------	----------

Ersetzt das Rekursreglement vom 11.12.2014